



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

316. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim einerseits und dem
Markgrafen Johann andererseits, durch beiderseitige Rätthe zu Frankfurt
errichtet, am 14. September 1536.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

315. Kurfürst Joachim nimmt Levin Braschen zum Harnischmeister an, den 8. September 1536.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir nach thodlichen abgang etwan vnfers Harnischmeisters vnd lieben getreuen Dictus Lettings, seligen, vnfern lieben getreuen Levin Braschkhen zw vnserm Harnischmeister widerumb an sein Stad die Zeit seins lebens, der sich auch die Zeit seins lebens wesentlich zw vns vnd vnser Herschafft gethan vnnnd vorschrieben Inhalts seins Reversbriffs, daruber aufgangen, vffgenhomen, auch von besunder gnaden, gunst vnd seiner willigen vnnnd trewen Dinst wegen, die er vns ein Zeit lang her gethan vnd hinforder wol thun khan, soll vnnnd mag, dreisig gulden reinisch an ganghaffter Muntz außz vnserm Birgeldt zw Spandow, als alle quaterber acht halber gulden vnnnd Itzt auff Crucis schirften anzugehen vnd also fur vnd fur, vnd vor aller vnpflicht, stewer vnd schoffes vor meniglich gefreiet haben, vnd ein vaist schwein von vnserm mollenhoffe, dartzw zwey gantze kleider vnnnd zwey par Stiffeln des Jars, seinen freien tischs vnnnd altag seinen schlafftrunck sein leben lang zu geben vnnnd zu verantworten gemacht vnnnd vorschrieben vnnnd desgleichen einen Jungen In der Harnischkammer zu halten zugefaget haben. Nhemem vff genanten lefin Braschkhen zw vnserm Harnischmeister die Zeit seins lebens, vorschreiben vnnnd zusagen Ime das alles, befreien Ine auch vor aller vnpflicht, steuer vnnnd Schofz, wie obstehet, Jerlichs zu geben vnnnd vorantworten zu lassen In vnd mit Crafft dits briues, dafur sol berurter lefin Braschke vns vnnnd vnser Herschafft dienen die Zeit seins lebens, wie obberurt, vnd vns getreue vnd gewertig sein, wie er vns des pflicht vnd aide gethan, vnd sich auch one vnfern wissen vnnnd willen von vns vnnnd vnser Herschafft nicht wenden noch ziehen soll etc. Wir wollen auch mit vnserm Rath zw Spandow vnnnd Amtmann auf dem Molhofe — fuffugen, ihm solch Jargelt vnnnd schwein — zu verantworten. Zu vrkunth etc. am tag Natiuitatis Marie, Anno etc. XXXVI.

316. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim einerseits und dem Markgrafen Johann andererseits, durch beiderseitige Rätthe zu Frankfurt errichtet, am 14. September 1536.

Wir von gots gnaden Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, vnd Johans, beide Marggrauen zu Brandenburg vnd gebreuder, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnnnd wenden hertzogen, Burggrauen zu

Nurmburg vnd fursten zu Rugen, vor vns vnd vnser erben gegen jdermeniglich hiemit Bekennen. Demnach jm veterlichen vortrage vorsehen, wie es mit dem bewilligten Landsteur nach absterben des hochgebornnen fursten, vnser gnedigen freuntlichen lieben hern vnd vatern, hern Joachims, weyland Churfursten vnd Marggraffen zu Brandenburg etc., loblicher vnd milder gedechtnus, vnd also mit bezalung seiner gnaden hinderlassenen pfandtschafften vnd schulde gebaret vnd gehalten werden, vnd wes vns beiderseits nach solchem seiner gnaden thotlichen abgang von Landen vnd leuthen zu vnser jedes teil volgen vnd zukommen solten, haben wir mit bezalung derselben schulde, pfandtschafft, Auch zustellung der Steuer vor bequemlicher vnd nutzlicher geachtet, das es damit in nachfolgender masse solte gehalten werden. Vnd wie sich auch sunsten Irrung zwischen vns zugetragen, Seind wir derselben durch die Erwirdigen jn Got, wirdigen, Ernhelthen vnd Achtbarn vnsern freunt, Rethen vnd liebe getrewen, von vnserm Marggraff Joachims, Churfursten, wegen hern Buffen, Bischoffen zu Hanelberg, vnd vnserm thumprobst zu Hanelberg, Landvoigt jm vckerlandt, heuptman zur Zossen, Ern Leonharten keller, Licenciaten, hanfen von Arnym vnd Eustachius von Schlieben, von vnser Marggraff Johansen wegen: vnsern Comptor zu Quartzen, heuptman zu Cotbus vnd Peytz, vorwesern zu Crossen vnd Cantzlern, Ern Melchiorn von Barfusz, Ern heinrichen von Pack, hanfen von knobelsdorff vnd Frantzen von Nawman mit zeitigem Rathe vnd vnsern wissen auff heute, am tage Exaltacionis Crucis, jm Sechs vnd dreissigsten jare zu Franckfurt an der Oder beredt, gescheiden vnd vortragen worden, Also das sonsten jn allewege der vaterliche aufgerichte, bewilligte vnd angenomene vortrag in seinen puncten vnd artickeln, vnsern hohen vorpfflichtungen vnd obligacion nach, bey macht blieben vnd bestehen solle, So willigen wir Marggraf Johans vor vns, vnser erben, das vnserm freuntlichen lieben hern vnd Brudern, dem Churfursten zu Brandenburg, oder aber derselben seiner liebden erben alle der bewilligte Landsteur, so gedachtem vnserm gnedigen freuntlichen lieben hern vnd vatern, seliger vnd loblicher gedencken, vnd auch seiner liebden vnd vns auf gehaltenem Landtage Conuersionis Pauli des sechs vnd dreissigsten jars gewilliget vnd itzt volgents zugesagt, von seiner liebden vnd vnsern Landen auf jede bewilligte termyn, Als von der Ritterschafft in vier, von den Stetten in funff jaren, wie solcher steur zugesagt, Nemlich von den prelaten vnd der Ritterschafft, auch vnsern vnderthanen, in dreien jaren sechszenen groschen jedes jar vnd das vierde acht groschen, also auch in gleicher anzal von den Stetten jn funff jaren, wie jnen gein solcher Summen auf yeden Termin geburet, meniglich vngehindert zugestellet, gereicht, gegeben vnd zu yeder bewilligten zeit gein Colln an die Sprew zu jrer liebden oder derselben beuhelhaber handen vberschickt vnd geantwort werden sol, vnd jn deme wollen wir vnserer Stette mechtig sein, Sie dahin zu behandeln, solchen bewilligten Landsteur, sampt den zugeschossenen eylff groschen, auf gehaltenem landtage bewilligt, jtzo Catherina anzufangen vnd also fort an auf die bewilligten termyn seiner Liebden zu erlegen vnd zu entrichten. Ob

aber vnser landt vnd stette des vormugens nicht sein wurden, solchen bewilligten Landsteu-
 r vff jede zeit, wie andere seiner liebden Stedte, zu entrichten oder aber
 solchs nicht theten, So wollen wir selbst Souil, als vnser Land ausbrennen sollen,
 vnd wes an deme mangel aus vnserer Cammer erlegen, des zu yeder zeit seiner liebden
 oder derselben vorordenthen vff die bewilligten termin gein Colln an der Sprew
 vberfchicken vnd antwortten lassen. Vnnd Nachdeme an den hinderlassenen schulden
 vnser seligen hern vnd vaters ein wichtiger vberfchus, So alle diese bewilligten land-
 steuren nicht erreichen mochten, befunden; So wollen wir vns bey vnser Landtschafft
 beveilffigen, nach aufgange vnd verfließung obberurter Termyn noch zwolff groschen
 von jeder hufen jn zweien Jaren, Darnach negft nach einander folgende, vnd also
 vil von vnsern stedten, wie jnen gegen solcher Zal geburet, zuerhalten vnd seiner
 liebden, wie oben, zuzustellen. In mangel des, wollen wir solchs auch wie alle ander
 steur von vnserer Lande wegen, So hoch das tregt, selbst erlegen vnd seinen liebden
 oder derselben beuhelichhaber jn solchen zweien jars fristen zufertigen, Des wir auch
 seiner liebden beyneben den vorigen Artickeln von allen steurn, So von vnsern pre-
 laten, hern, Manschafftten vnd Stedten als vnser Landtschafft solle erlegt werden, eine
 gnugsame versicherung vnd Caucion in mangel desselben solches allewege zuerfolgen
 zugestalt vnd vbergeben haben. Doch ausgezogen, ob etliche vnser vnderthanen
 einer oder mher, so zu solcher Landsteuer zulegen musten, von Burgern oder panern,
 nach dem vorhengnus gottes, nach dem bewilligten Landsteu- r mit brande vberfallen
 Vnnd hiebeuorn von vnserm seligen hern vnd vatern oder auch von vns selbest, als
 woldenberg vnd furstenfelde, vnd ob vngeuerlich von den stedten noch eine
 gleichsals vorhanden, auff solche eingefallene scheden befreiet, die solche zeit vber
 der befreyhunge, wie gebreichlich, So aber nochmals befreiet musten werden, die von
 Stedten vff funff jare, aber die paurschafftten vf drey jare, mit solcher steur beschonet
 vnd vnbeladen bleiben sollen. Vnnd wir sollen Auch des zuerfolgen vnd zuerlegen
 nicht schuldig sein. Zu diesem allen haben wir seiner liebden zu erhaltung Bruder-
 licher liebe vnd vorwandnus von dem geschutze zuuoraus volgen lassen zwu Car-
 thunen, zwu scharffe Metzen, vier Nachtigaln vnd zwu nothschlangen, vnd zu diesem
 geschutz wollen wir das letzte jar dieser aller obgemelten steur vierdhalb Taufent
 gulden zu folgen vnd seiner liebden an orter, wie oben vormelt, entrichten vnd vorant-
 wortten lassen. Dagegen vnd auf alle zugestelte steuern vorpflichten wir vns Marg-
 graff Joachim, Churfurft, vor vns, vnser erben, alle hinterlassene schulde vnd
 pfantschafftten vnser seligen hern vnd vaters, wie die alle bereit aufgezeichnet oder
 sich nochmals befinden mochten, auf vns zunehmen vnd die alle, keine aufzgenhomen,
 Es sey geistlichen oder weltlichen, gelten vnd bezalen, vnd vnsern freuntlichen Lieben
 Brudern Marggraff Johansen seiner Liebden, derselben erben, Landt vnd Stedte
 vor allen Dingen von alle denselben schulden vnd pfandtschafftten gegen geistlichen
 vnd weltlichen, wie die nhamen haben vnd sich befunden oder befinden mochten,
 Auch von abtretunge der Amptleuthe, wie die zum teil abgehandelt vnd auch die

andern, So noch den achten tag Octobris nach dato bescheiden vnd abzuhandeln sein, allenthalben einlösen, befreyen, benehmen, zu recht vortretten vnd schadloß haltenn, Desgleichen seiner liebden oder derselben erben auch die acht thaufent gulden, wes daran vnbezalt, so seiner liebden zu bezalung jrer eigen schulde zustehen vnd von dem steur zuentrichten durch die Landschafft bewilliget, von Catherine zukunfftig vber vier Jar entrichten, des wir seiner liebden auch widerumb eine gnugsame Caucion vnd vorsicherunge vbergeben haben. Alsdan auch vnser freuntlicher lieber Bruder Marggraff Johans die hereschafften Czossen vnd Teuptzig sampt dem haufe zu Bernwalde mit jrer zubehore jn ansprache gehabt, darumb das dieselben jm veterlichen vortrage nicht ausgedruckt, Ist sein lieb von solcher anforderung auch gutwillig abgestanden, Also das dargegen, wan sich der fhal zu pommern zutrüge Vnd wir Marggraff Joachim, Churfurft etc., vnser erben vnd nachkommen derselben Lande allen oder mehrern teils habhaftig gemacht, gedachten vnsern freuntlichen lieben Brudern Marggraff Johansen, seiner liebden erben funffzig Taufent gulden an Landwiriger harter Muntz vff zwu jaresfristen, nechsten folgende, zustellen vnd entrichten lassen wollen. Es soll aber dennoch seiner liebden, derselben erben furbehalten vnd vnbegeben sein, wes seiner liebden vf den fhal vormuge vaterlichs vortrags aus Bruderlichen freuntlichen willen volgen vnd zukommen soll. Gegen deme so wollen wir Marggraf Johans vns gegen seiner liebden, wan der fhal an den bemelten Landen geschege, auf seiner liebden ansuchung nach vormuge veterlichs vortrags vnd sonst zu aller gebure gantz Bruderlich vnd freuntlich verhalten. Damit sollen vnd wollen wir beiderseits vor vns, vnser erben alle der oberzcelten jrrungen, speen vnd gebrechen zu ende grundtlich entscheiden vnd vortragen sein vnd bleiben, Vnd das vnser yeder seine zugeteilte Lande, schlosser, Stedte, gutter, nutzungen vnd einkommen, nichts daran aufgeschlossen, wie die alle vns einem yeden, vormuge veterlichs vortrags, zukommen vnd jnnhat, genieße vnd gebrauche, jnnbehalten, genießen vnd gebrauchen mugen. Was belangt der zu Franckfurdt Eygenthumb, So sie vber Oder jm Lande zu Sterneberg haben, sollen die zu Franckfurdt jre dorffer, Mulen, pusche, welde, heiden, wiesen vnd alle jre gutter, so sie jenerhalb der Oder jm Lande zu Sterneberg haben, mit allen vnd jeden gnaden, gerechtigkeiten, freiheden, Obersten vnd Nidersten gerichtten vnd allen andern gebrechen, wie vor alters vnd bis anher genießen, jnnhaben, besitzen vnd gebrauchen. Doch das sie von denselben guttern von vns Marggraff Johansen vnd vnsern erben zu yeder zeit bestettigung vnd Confirmacion nemen Vnd vns von denselben dorffern vnd paurn das hufenschofz, desgleichen die Landvolge zukommen vnd vorbleiben. Was aber die Burger zu Franckfurdt vor Steur von jren eingeleibten eygenthumblichen burger guttern jenerhalb der Oder haben, jn jre burgerrecht gehorig, die sollen vns Marggraff Joachim, Churfursten etc., zu yeder Zeit von jnen, Als von vnserer Stadt, volgen vnd zustehen. Vnd wir Marggraff Johans sollen vns hinfurder des gleits nicht weiter anmassen, Dan bis an die kwebrucken zu franckfurt, Doch damit der

grenitzen vnfers Landes Sterneberg nicht begeben, Sonder das dieselbe bleibe, So fern vnd weit sich die nach vormuge vaterlichs vortrags erstreckt. Also hinwiderumb sollen die zu Custerin jre eigenthumbliche burger gutter, so sie vber Oder außerhalb des Cufrinischen ampts Grenitzen jm Churfürstenthumb haben, von vns Marggraff Joachim, Churfürsten etc., Confirmacion nehmen, Aber doch das die steur von denselben jren eingeleibten eigenthumlichen burger guttern vns Marggraff Johansen zu yeder zeit zw stehen vnnnd volgen sollen. So soll das gleitte des orts vnns auch zustehen, So fern sich vnser vnnnd der zw Cufrin eygenthumb erstreckt, Das dannoch ouch die grenitze der Mittelmarche bleibe, So ferne sich dieselbe vormuge vaterlichs vortrags erstreckt, Vnnnd hiemit vns beiden vnnnd vnsern vnderthanen an vnsern vnd jren gerechtigkeiten des Oderstrams nichts begeben. Den zol, welcher auch vns Marggraff Johansen vormuge etwan aufgerichts vortrags zu Franckfordt in der Stadt oder vor der langen Oder Brucken zunehmen freysteht, Wollen wir zu einnehmung desselben eine gewonliche zolbuden vor die langen oderbrucken erbawen lassen vnnnd dafelbst den Repinchen zcoll hinfuder einzunehmen vorordnen. Alle vnd igliche obgeschriebene Clausulen, punct vnd Artickel Gereden vnnnd globen wir obgedachte Marggraff Joachim, churfürst, vnnnd Marggraff Johans, gebrueder, vor vns, vnser erben bey vnsern fürstlichen trewen, guthen glauben vnd waren Worten on alle ein vnd widerrede, aufsucht vnd behelf, wie die nhamen haben mugen, steht, vohst vnnnd vnuorbrochen zuhalten, Alles getrewlich vnd one geuerde. Zu vrkunth haben wir beiderseits vnd ein yder vor sich vnd sein erben vnser jngesiegel vnter diesen brieff hengen lassen, vnnnd des zu mehrer sicherheit, haltung, bekreftigung haben wir obgenanten prelaten vnnnd von der Landschaft, Als beiderseits vorordenthe hendler, mit vnnnd neben jren churfürstlichen vnnnd fürstlichen gnaden vnser iglicher sein Siegel vnnnd angeborn pitzschirfigel auch hengen lassen. Gescheen vnnnd geben zu Franckfordt, am tage Exaltacionis Crucis, christi vnsern hern Geburt jm funffzehen hundersten vnd sechs vnnnd dreyßigsten Jare.

Nach dem Churmärkischen Lehnespecialbuche V, 144.

317. Markgraf Johann und seine Gemahlin Katharina verzichten auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, Gut und Angefälle, am 2. Januar 1537.

Von gots gnaden Johannsz, Marggraff zu Brandenburg, Herzog zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnnnd Wenden, Burggrafe zu Nurnberg vnnnd fürste zu Rugen, vnnnd wir Katharina, von denselben gnaden gots geborne Herzogin von